

Autismus und Recht

Hilfreiche Hinweise zum Umgang mit Sozialleistungsträgern

Rechtsanwältin Dr. Astrid von Einem
Fachanwältin für Medizinrecht
Fachanwältin für Sozialrecht

www.kanzlei-voneinem.de
info@kanzei-voneinem.de

Standort Köln

Severinstr. 151-153
50678 Köln
Opladen
Telefon (02 21) 93114635

Standort Leverkusen

Karl-Bückart Str. 11
51379 Leverkusen-
Telefon (02 17 1) 404729

Diagnose Autismus - und jetzt?

Schnell stellt sich dann auch die Frage welche sozialrechtlichen Leistungen es für Autisten überhaupt gibt, beispielsweise:

- ⇒ Leistungen der Krankenkassen (Behandlung, Hilfsmittelversorgung, etc.)**
- ⇒ Leistungen der Pflegekassen (Feststellung des Pflegegrades, Pflegegeld, etc.)**
- ⇒ Leistungen der Eingliederungshilfe (autismusspezifische Therapie, Schulbegleitung, Leistungen des ambulant betreuten Wohnens; Leistungen in besonderen Wohnformen, Beschäftigung in einer WfbM, etc.)**
- ⇒ Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht (Feststellung eines Grades der Behinderung sowie Merkzeichen)**
- ⇒ Leistungen der Grundsicherung**

■ ■ ■

■ ■ ■ und wie diese Leistungen zu bekommen sind. Hier stehen Betroffene und Angehörige oft vor den folgenden Problemen:

- ⇒ Welche Sozialleistungen kommen für mich in Betracht und an wen kann ich mich wenden?
- ⇒ Was ist bei der Beantragung von Sozialleistungen zu beachten?
- ⇒ Welche Pflichten haben die Sozialleistungsträger?
- ⇒ Welche Mitwirkungspflichten habe ich?
- ⇒ Was kann ich tun, wenn Sozialleistungsträger die Entscheidung hinauszögern?
- ⇒ Was kann ich tun, wenn der Sozialleistungsträger eine Leistung abgelehnt hat?
- ⇒ Welche Kosten entstehen?

**Welche Sozialleistungen kommen
für mich in Betracht und an wen
kann ich mich wenden?**

Überblick Sozialgesetzbücher

SGB I Allgemeiner Teil (Gemäß § 68 SGB I gelten weitere Gesetze bis zu ihrer Eingliederung als besondere Teile des SGB.)

SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende

SGB III Arbeitsförderung

SGB IV Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung

SGB V Gesetzliche Krankenversicherung

SGB VI Gesetzliche Rentenversicherung

SGB VII Gesetzliche Unfallversicherung

SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe

SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

SGB X Verwaltungsverfahren

SGB XI Soziale Pflegeversicherung

SGB XII Sozialhilfe

SGG: Verfahrensvorschriften für das Verfahren vor den Sozialgerichten

BTHG

Inkrafttreten der Änderungen gestaffelt im Zeitraum vom 30.12.2016 bis zum 01.01.2023 in 4 Reformstufen:

Stufe 1 (2017):

- ⇒ Verbesserungen bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen im SGB XII

Stufe 2 (2018):

- ⇒ Neue Begriffsbestimmung „Menschen mit Behinderung“
- ⇒ Einführung einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung
- ⇒ Regelungen zur Koordinierung
- ⇒ Regelungen zur Teilhabeplanung

Stufe 3 (2020):

- ⇒ u.a. neue Leistungsformen: Trennung von ambulant und stationär wird aufgegeben; Trennung der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen

Stufe 4 (2023):

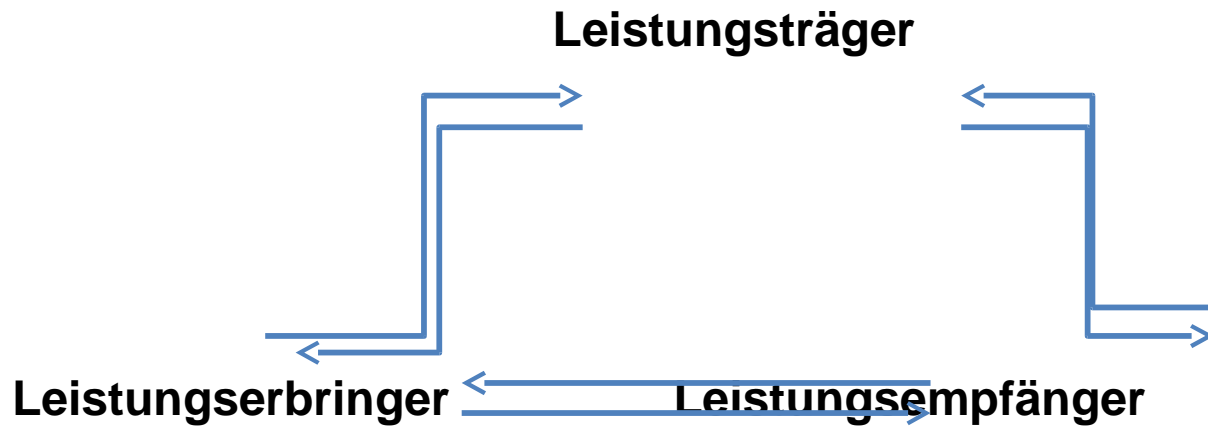
- ⇒ Neuregelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe (bis dahin Personenkreis der §§ 53 ff. SGB XII in Verbindung mit der Eingliederungshilfe-VO, wie bisher)

Einführung/Ausblick BTHG

Änderungen im SGB IX:

- ⇒ Teil 1: Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen (ab 2018)
- ⇒ Teil 2: Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung (Eingliederungshilfe) **im Wesentlichen ab 2020 (die Eingliederungshilfe wird aus dem SGB XII in das SGB IX überführt)**
- ⇒ Teil 3: Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen; Schwerbehindertenrecht (ab 2018)

Einführung/Sozialrechtliches Leistungsdreieck



Verwaltungsverf./Auf welche Sozialleistungen besteht ein Anspruch und welche Stelle ist zuständig?

Die Sozialleistungsträger sind zu Aufklärung, Beratung und Information verpflichtet:

- § 13 SGB I Allgemeine Aufklärung der Bevölkerung
z.B. durch Broschüren oder über das Internet

- § 14 SGB I Anspruch auf Beratung über eigene Rechte und
Pflichten nach dem SGB durch zuständigen
Sozialleistungsträger

- § 15 SGB I Die gesetzl. Krankenkassen und die kommunalen
Versicherungsämter geben Auskunft über alle
sozialen Angelegenheiten nach dem
Sozialgesetzbuch, klären also insbesondere, welcher
Sozialleistungsträger für die Leistung und damit auch für
Beratung nach § 14 SGB I zuständig ist (=
Wegweiserfunktion)

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Seit 01.01.2018 bietet die „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ (EUTB) gemäß § 32 SGB IX eine flächendeckende Beratung der Menschen mit Behinderung sichern und sie vor allem bei Entscheidungen im Vorfeld der Kontaktaufnahme mit den Leistungsträgern unterstützen. Die örtlichen Beratungsstellen sind abrufbar unter www.teilhabeberatung.de

Die „gemeinsamen Servicestellen“ fallen weg.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Wie ist ein Antrag zu stellen?

- **Grundsatz:** Anträge können grds. formlos, also z.B. mündlich oder auch fernmündlich gestellt werden (Im Streitfall aber u.U. Probleme bei der Beweisführung!).
- **Ausnahme:** das Gesetz bestimmt eine besondere Form (z.B. in § 8 BKKG, § 7 BEEG: „schriftlich“)
- **Formulare:** Gem. § 60 Abs.2 SGB I sollen Sozialleistungsberechtigte die vorgesehenen Vordrucke verwenden. „Sollen“ bedeutet nicht „müssen“!
- **Unvollständige Anträge** sind wirksam gestellt, soweit erkennbar ist, was beantragt wird. SLT muss Antragsteller bei Antragstellung unterstützen (§ 16 Abs. 3 SGB I)
- **§ 20 Abs. 3 SGB X:** Pflicht der Behörde zur Annahme des Antrages und weiterer Erklärungen!

Antrag bei unzuständiger Behörde

- § 16 Abs.1 SGB I: Anträge sind bei dem zuständigen SLT zu stellen, werden aber auch von allen anderen SLT und anderen staatlichen Stellen entgegen genommen.
- § 16 Abs.2 SGB I: hält sich eine staatliche Stelle für unzuständig, muss sie den Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterleiten. „Unverzüglich“ = ohne schuldhafte Verzögerung.
- Achtung: Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt er als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei der (unzuständigen) staatlichen Stelle eingegangen ist, § 16 Abs.2 S.2 SGB I.

Welche Pflichten haben die Sozialleistungsträger?

Verwaltungsverf./Allgemeine Grundsätze des Verwaltungshandelns

In den **§§ 8 ff. SGB X** sind verschiedene Verfahrensgrundsätze enthalten. An dieser Stelle soll auf die folgenden Regelungen hingewiesen werden:

In **§ 20 SGB X** ist der **Untersuchungsgrundsatz** („Amtsermittlungsgrundsatz“) geregelt. Dieser gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Auf Seiten der Antragsteller besteht die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung gemäß den §§ 60 ff. SGB I.

Gemäß **§ 17 Abs. 1 SGB I** sind Sozialleistungen sind in **zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig** zu gewähren.

Welche Mitwirkungspflichten habe ich?

Verwaltungsverf./Extensive Berufung auf Mitwirkungspflichten (1)

Häufig fordern die SLT nach und nach verschiedene Unterlagen an und berufen sich dabei auf die Mitwirkungspflichten der Antragsteller gemäß den §§ 60 ff. SGB I. Dies führt u.U. zu einer starken Verzögerung des Verfahrens. Hier empfiehlt sich folgende Prüfung:

1. Besteht für die verlangte Mitwirkung überhaupt eine gesetzliche Grundlage?
2. Sind die Grenzen der Mitwirkungspflichten eingehalten worden?
3. Wurde ein ausreichender schriftlicher Hinweis gemäß § 66 Abs. 3 SGB I erteilt?
4. Welche Folgen hat ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten?

Verwaltungsverf./Extensive Berufung auf Mitwirkungspflichten (2)

**zu 1.: Besteht für die verlangte Mitwirkung überhaupt
eine gesetzliche Grundlage?**

- ⇒ § 60 SGB I Angabe von Tatsachen; Anzeige über
Änderung der für die Leistung relevanten
Verhältnisse; Bezeichnung und Vorlage von
Beweismitteln; Nutzung von Vordrucken
- ⇒ § 61 SGB I: Persönliches Erscheinen
- ⇒ § 62 SGB I: Untersuchungen
- ⇒ § 63 SGB I: Leistungen zur Teilhabe am
Arbeitsleben

Verwaltungsverf./Extensive Berufung auf Mitwirkungspflichten (3)

**zu 2.: Sind die Grenzen der Mitwirkungspflicht
eingehalten worden?**

§ 65 SGB I: Maßstab für alle
Mitwirkungshandlungen ist der Grundsatz der
Verhältnismäßigkeit

- => Erfüllung muss in angemessenen Verhältnis zur
in Anspruch genommenen Sozialleistung stehen
- => Erfüllung steht kein wichtiger Grund entgegen
- => Leistungsträger kann nicht durch einen
geringeren Aufwand die erforderlichen Kenntnisse
selbst beschaffen

Verwaltungsverf./Extensive Berufung auf Mitwirkungspflichten (4)

**zu 3.: Wurde ein ausreichender schriftlicher Hinweis
gemäß § 66 Abs. 3 SGB I erteilt?**

- ⇒ Hinweis auf die Folgen fehlender Mitwirkung (s.u.)
- ⇒ Setzung einer angemessenen Frist zur Mitwirkung

Verwaltungsverf./Extensive Berufung auf Mitwirkungspflichten (5)

zu 4.: Folgen eines Verstoßes gegen die Mitwirkungspflichten:

- ⇒ § 66 Abs. 1, 2 SGB I: die Leistung kann ganz oder teilweise versagt werden
- ⇒ § 67 SGB I: bei Nachholung der Mitwirkung kann Leistungsträger nachträglich Leistungen ganz oder teilweise erbringen

Was kann ich tun, wenn der Sozialleistungsträger die Entscheidung hinauszögert?

- Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I hat die Behörde darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in „zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig“ erhält.
- Problem: in der Praxis kommt es dennoch häufig zu Verzögerungen
- Lösungsmöglichkeiten:
 1. Sachstandsanfragen, ggf. per E-Mail
 2. Antrag auf Vorschussleistung/vorläufige Leistungsgewährung
 3. Untätigkeitsklage
 4. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Vorschussleistungen § 42 SGB I/ vorläufige Leistungen § 43 SGB I

- Voraussetzungen:
 - Es besteht Anspruch auf eine Geldleistung.
 - Diese kann noch nicht bewilligt werden, da entweder die Höhe der Leistung (§ 42 SGB I) oder der für die Leistung zuständige SLT (§ 43 SGB I) noch nicht fest steht.
- Rechtsfolge:
 - ⇒ Der SLTr kann bereits vor der endgültigen Entscheidung über den Antrag Vorschussleistungen/vorläufige Leistungen erbringen (jeweils Abs.1 S.1)
 - ⇒ Stellt der/die Antragsteller/in einen entsprechenden Antrag, muss der SLT Vorschussleistungen/vorläufige Leistungen erbringen (jeweils Abs.1 S.2)
 - ⇒ Die Höhe hat der SLT nach pflichtgemäßen Ermessen festzulegen.

Untätigkeitsklage § 88 SGG

- **Voraussetzungen:**
 - Ablauf einer Wartefrist
 - im **Ausgangsverfahren 6 Monate** ab Antragstellung
 - im **Widerspruchsverfahren 3 Monate** nach Einlegung eines Widerspruchs
 - Kein zureichender Grund für das Ausbleiben einer Entscheidung
 - Zureichende Gründe sind z.B. die notwendige Einholung medizinischer Sachverständigengutachten aufwändige Ermittlung ausländischer Beitragszeiten.
 - Keine zureichenden Gründe sind Überlastung der Verwaltung oder fehlende Mitwirkung des Hilfesuchenden (Behörde hat ausreichende Möglichkeiten, um eine fehlende Mitwirkung zu sanktionieren, § 66 Abs. 1 SGB I).
 - Keine Erforderlichkeit einer vorherigen Sachstandsanfrage
- **Folge:** Behörde erlässt Bescheid/Widerspruchsbescheid; dadurch wird die weitere verfahrensrechtliche Durchsetzung ermöglicht

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Liegt eine besondere Eilbedürftigkeit vor, kann ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht gestellt werden

- Antrag kann schriftlich oder auch mündlich beim Gericht gestellt werden (Rechtsantragsstelle)
- Voraussetzungen:
 - Anordnungsanspruch (Bestehen eines materiell-rechtlichen Anspruchs auf die begehrte Sozialleistung)
 - Anordnungsgrund (Vorliegen einer besonderen Eilbedürftigkeit)

Was kann ich tun, wenn der Sozialleistungsträger eine Leistung abgelehnt hat?

Widerspruchsverfahren

- Zunächst entscheidet die Ausgangsbehörde, ob dem Widerspruch abgeholfen wird.
- Wenn dies nicht der Fall ist, wird die Sache an die Widerspruchsbehörde (bei Selbstverwaltungskörperschaften an die interne Widerspruchsstelle) zur Entscheidung weitergeleitet.
 - ⇒ Erlass eines Abhilfebescheides
 - ⇒ Erlass eines Widerspruchsbescheides => Klage möglich
 - ⇒ Erlass eines Teilabhilfebescheides => Achtung: hinsichtlich des zurückgewiesenen Anteils Klageerhebung möglich

Widerspruchsverfahren/Akteneinsichtnahme

- Gemäß § 25 SGB X haben die Beteiligten ein Recht auf Einsichtnahme in die Verwaltungsakten.
 - Akteneinsichtnahme ist u.U. hilfreich vor Begründung eines Widerspruchs oder vor Abgabe einer Erklärung im Rahmen einer Anhörung (Überprüfung interner Vermerke sowie Klärung, welche Einlassungen bislang abgegeben wurden)
 - gemäß § 25 Abs. 4 SGB X erfolgt Akteneinsichtnahme grds. bei der Behörde, die die Akten führt (Behörde kann aber nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen zulassen; im Widerspruchsverfahren werden Akten an bevollmächtigte Rechtsanwälte versandt)
 - gemäß § 25 Abs. 5 SGB X können Abschriften oder Kopien angefertigt werden (gegen Aufwendungserstattung)

Gerichtsverfahren/Klageverfahren (1)

- Wird der Widerspruch (teilweise) zurückgewiesen, kann Klage erhoben werden.
 - Form: schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle (Jeder kann zur Rechtsantragsstelle gehen und dort Klage erheben)
 - Klagefrist gemäß § 87 SGG: 1 Monat (nicht 4 Wochen!) nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides

Gerichtsverfahren/Klageverfahren (2)

weiteres Verfahren:

- schriftliche Erörterung (Klagebegründung, Klageerwiderung und weitere Schriftsätze der Parteien)
- Amtsermittlung durch das Gericht
 - Einholung von Sachverständigengutachten nach § 106 SGG
 - Einholung von weiteren Gutachten nach § 109 SGG

Gerichtsverfahren/Klageverfahren (3)

- Beendigung des Verfahrens durch
 - Urteil
 - Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung
 - Klagerücknahme/Klageverzicht
 - Anerkenntnis

Gerichtsverfahren/Besondere Verfahren/Untätigkeitsklage (1)

- **Voraussetzungen nach § 88 SGG:**
 - Ablauf einer Wartefrist
 - im **Ausgangsverfahren 6 Monate** ab Antragstellung
 - im **Widerspruchsverfahren 3 Monate** nach Einlegung eines Widerspruchs
 - Kein zureichender Grund für das Ausbleiben einer Entscheidung
 - Zureichende Gründe sind z.B. die notwendige Einholung medizinischer Sachverständigengutachten aufwändige Ermittlung ausländischer Beitragszeiten.
 - Keine zureichenden Gründe sind Überlastung der Verwaltung oder fehlende Mitwirkung des Hilfesuchenden (Behörde hat ausreichende Möglichkeiten, um eine fehlende Mitwirkung zu sanktionieren, § 66 Abs. 1 SGB I).
 - Keine Erforderlichkeit einer vorherigen Sachstandsanfrage

Gerichtsverf./Bes. Verf./Einstweiliger Rechtsschutz (2)

Prüfungsintensität:

- Gericht nimmt summarische Prüfung vor; keine zeitaufwendige Beweiserhebungen; ausreichend ist Glaubhaftmachung der Voraussetzungen durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung (Das bedeutet nicht, dass rechtliche Fragen offen bleiben können!)
- Ist dem Gericht wegen der Eilbedürftigkeit vollständige Sachverhaltsaufklärung nicht möglich, muss auf Grund einer Folgenabwägung entschieden werden, bei der die grundrechtlichen Belange des Hilfesuchenden umfassend berücksichtigt werden müssen (BVerfG Urteil vom 12.05.2005 Az. 1 BvR 569/05).

Welche Kosten entstehen?

Kosten/Finanzierung

- **Verwaltungsverfahren:** Kostenfrei (bei Einschaltung eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin grds. keine Beratungshilfe möglich, da Beratung durch Behörde erfolgen soll, § 14 SGB I)
 - **Widerspruchsverfahren:** Kostenfrei (bei Einschaltung eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin ggf. Beratungshilfe; Antrag beim örtlich zuständigen Amtsgericht; 10 € direkt an Rechtsbeistand zu zahlen; sonst Abrechnung nach Betragsrahmengebühren; ggfs. Gebührenvereinbarung mit RA/Rain schließen)
 - **Gerichtsverfahren:** Kostenfrei (bei Einschaltung eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin ggf. Prozesskostenhilfeanspruch)
- ⇒ grds. geringes Kostenrisiko, daher ist es häufig sinnvoll, den Rechtsweg zu bestreiten

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**